



**Satzung**  
**über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß**  
**an die öffentliche Abwasseranlage**  
**– Entwässerungssatzung –**  
**der Gemeinde Weilerswist**

60.9

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NRW S. 656 / SGV. NRW 2020) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 16.11.1973 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlußleitungen und **zwar** vom Hauptkanal bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.

**§ 2**  
**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungarecht).

**§ 3**  
**Begrenzung des Anschlußrechts**

- (1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluß zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitung kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluß eines an eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet

oder besondere Maßnahmen oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden, in Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vgl. RdErl. v. 24.5.1963 – SMB1. NW 23212) gegen Rückstau abgesichert sein.

#### **§ 4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das beschäftigte Personal gesundheitlich beeinträchtigt, die öffentliche Abwasseranlage nachteilig beeinflusst und der Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen.
- (2) In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschinen zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid),
  - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
  - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
  - e) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 33°C sind,
  - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- (3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- (4) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abdichtung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (6) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, daß ihre Einleitung in das Abwassernetz nach den Absätzen 1 bis 5 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußnehmers vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.
- (7) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen

und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

- (8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. (7) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

## **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde und wenn dieses Grundstück an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind und für die der Anschlußzwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlußzwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versehen.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn durch den Anschluß Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet werden.
- (3) Bei Neubau und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchabnahme des Baues hergestellt sein.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, daß die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.
- (6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer dieses Vorhaben der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 4 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang dauernd, widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen) und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann der Anschlußverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragen. Dem Antrag ist beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen von Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

## **§ 8**

### **Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 9); sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerspruch als Provisorium zulassen; die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn:
- a) eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7)
  - b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1)
  - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden (vgl. § 56 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. 5. 96) und Verordnungen zur Durchführung der BauO NRW - SGV. NRW. 232 -; RdErl. v. 18.2.1964 – SMB1. NRW 232381). Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen, sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu

lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Grundstückseigentümer umgelegt.

- (8) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

## **§ 9** **Genehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung
- a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,
  - b) menschlicher und tierischer Abgänge,
  - c) des Niederschlag- und Grundwassers
- bedürfen der Genehmigung. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN - Vorschriften entsprechen.
- (2) Für den Antrag auf Genehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche verfahren, insbesondere §§ 83 ff. BauO NRW und § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NRW vom 26. Mai 1970 (GV NRW S. 410) – SGV NRW 232 – in ihrer jeweiligen Fassung,

## **§ 10** **Art der Anschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

## **§ 11** **Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses**

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerungen und Veränderungen sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.
- (3) Die Herstellung, Erneuerungen und Veränderungen sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9 Abs. I), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und

Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

- (5) Der Anschlußnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Entwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

## **§ 12 Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage, sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, etc. oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.

## **§ 13 Auskunfts- u. Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen**

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Anschlußnehmer dies der Gemeinde zu melden.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung ungehinderter Zutritt zu allen Anlagestellen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren, damit die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden können.
- (3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchzuführen. Die Gemeinde kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 14 Anschlussbeitrag und Gebühren**

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- u. Gebührensatzung erhoben.

## **§ 15 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Anschlußnehmer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.

## **§ 16** **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

## **§ 17** **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen die Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I, Satz 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande NRW vom 26. März 1960 (GV NRW, Satz 47/SGV NRW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung, gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW vom 23. Juli 1957 (GV NRW, S. 216 / SGV, NRW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 18** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Oktober 1970 außer Kraft.

Weilerswist, den 17. Januar 1974  
Der Bürgermeister  
Schmitt

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Weilerswist vom 17. Januar 1974 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberkreisdirektor in Euskirchen hat am 11. Januar 1974 gem. den §§ 4 und 19 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (SGV NW 2020), geändert durch Gesetz vom 11.07.1972 /GV NW, S. 218) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Der Kreisausschuss des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung vom 09.01. 1974 die Zustimmung gemäß § 48 Abs. 1a Kr O erteilt.

Weilerswist, den 17. Januar 1974  
Der Bürgermeister  
Schmitt